

Satzung

*der Gemeinschaft der organisierten
Ministrantinnen und Ministranten e. V.*



Präambel

Die ‚Gemeinschaft der organisierten Ministrantinnen und Ministranten‘ - GEMINI - entstand aus dem Engagement einzelner Ministrantinnen und Ministranten, die sich bereits 1989 im Landkreis Freising zusammenschlossen. Ziel dieser Jugendlichen war es Fragen, die sich aus ihren Lebenswelten ergaben, solidarisch und überpfarrellich zu beantworten.

Von Anfang an waren die Interessen der Ministrantinnen und Ministranten vor Ort, der Dialog, die Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde, insbesondere deren haupt- und ehrenamtlichen Amtsträgern, sowie der rücksichtsvolle Umgang mit gewachsenen Strukturen arbeitsbestimmende Grundwerte der GEMINI.

Sich weiter und dazu noch immer schneller verändernde Lebenswelten und kirchliche Bedingungen haben die Modifizierung und teilweise Neufassung der seit Gründung des Verbandes geltenden Satzung notwendig gemacht.

Basis der Arbeit der GEMINI, die durch diese Satzung festgeschrieben wird, sind das christliche Menschenbild und die Grundsätze der christlichen Soziallehre, wie Personalität, Solidarität und Subsidiarität¹. Die GEMINI orientiert sich am Kirchenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die Kirche als ‚communio‘ definiert. Gestützt auf die Frage Jesu „Was willst du, das ich dir tue“ (Mt 10, 51), ist die GEMINI ein Verband, dessen Arbeit sich an den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Mitglieder vor Ort orientiert und dabei stets im Sinne subsidiärer Unterstützung Eigeninitiative und Engagement „von unten nach oben“ fördert.

Damit wird dem verbandlichen Ziel und der gesellschaftlichen Notwendigkeit Rechnung getragen, Kindern und Jugendlichen alters- und bedürfnisorientierte Räume zur Persönlichkeitsentwicklung zu bieten, in denen Verantwortungsbewusstsein, Lebenstüchtigkeit und demokratische Grundprinzipien erprobt werden können.

¹ lat. subsidiär = hilfsweise; Sozialwissenschaftlicher Grundsatz, nach dem die jeweiligen Ebenen Aufgaben, die sie aus eigener Kraft erfüllen können selbständig regeln, während die höhere/n Ebene/n nur bei Bedarf und nur ergänzend bzw. unterstützend tätig werden.



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	S. 2	5.3 Der Gesamtvorstand.....	S. 13
1. Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	S. 4	5.4 Die OberministrantInnenrunde im Dekanat.....	S. 14
2. Ziele der GEMINI.....	S. 4	5.5 Die DekanatsoberministrantInnen.....	S. 15
2.1 Grundlagen.....	S. 4	5.6 Die Pfarreiversammlung.....	S. 16
2.2 Mitgestaltung der Kirche.....	S. 5	5.7 Der Pfarrevorstand.....	S. 16
2.3 Mitgestaltung der Gesellschaft.....	S. 6	6. Die Pfarreigruppe.....	S. 17
3. Aufgaben der GEMINI.....	S. 7	6.1 Struktur.....	S. 17
3.1 Innerhalb des Verbandes.....	S. 7	6.2 Arbeitsweisen.....	S. 18
3.2 Die GEMINI als Verband innerhalb der Kirche.....	S. 8	7. Einzelmitgliedschaft.....	S. 19
3.3 Gegenüber Staat und Gesellschaft.....	S. 9	8. Arbeitsstruktur.....	S. 19
4. Mitgliedschaft.....	S. 9	9. Abstimmungsregeln.....	S. 19
5. Organe.....	S. 10	10. Gemeinnützigkeit.....	S. 20
5.1 Die Vollversammlung.....	S. 10	11. Inkrafttreten.....	S. 20
5.2 Der GEMINI - Ausschuss.....	S. 12	12. Sonderbestimmungen.....	S. 21



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- | | |
|---|---------------|
| (1) Die GEMINI versteht sich als katholischer Jugendverband. Sie trägt den Namen „Gemeinschaft der organisierten Ministrantinnen und Ministranten e. V.“ und ist unter diesem Namen mit der Nr. 200360 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. | Name |
| (2) Sitz der GEMINI ist Freising. | Sitz |
| (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. | Geschäftsjahr |

2. Ziele der GEMINI

2.1 Grundlagen

- | | |
|---|---|
| (1) Spezifisches Ziel der GEMINI ist es, junge Menschen in ihrem aktiven Wirken als Ministrantin und Ministrant zu unterstützen, ihre spezifischen Interessen zu vertreten und sie für Kirche und Glauben zu begeistern. | Unterstützung von MinistrantInnen |
| Darüber hinaus verfolgt die GEMINI die Ziele, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Diese Ziele verwirklichen sich durch Vermittlung von Wissen, in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft. | Unterstützung der persönlichen Entwicklung Jugendlicher |
| (2) Die GEMINI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. | Gemeinnützigkeit |



2.2 Mitgestaltung der Kirche

- (1) Auf der Grundlage ihrer Eigenständigkeit als katholischer Verband und ihrer Bindung zur Kirche arbeitet die GEMINI mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht die GEMINI als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist.
Dabei verwirklicht die GEMINI in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.
- Zusammenarbeit und Fortschritt
- (2) Die verbandlichen, demokratischen Strukturen der GEMINI sind Ausdruck des Engagements des Verbandes für eine demokratische Kultur der Kirche, die geprägt ist von Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien.
Die GEMINI fördert die Auseinandersetzung über Möglichkeiten und Grenzen demokratischer Grundstrukturen innerhalb der Kirche, entwickelt im Dialog mit Amtsträgern und anderen Interessensgruppen Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von ChristInnen und setzt diese nach ihren Möglichkeiten um.
- Demokratie und Mitbestimmung
- (3) Die GEMINI bietet Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Die GEMINI beteiligt sich aktiv und konstruktiv an der Diskussion zur Gleichstellung der Frau in der Kirche und nutzt vorhandene Möglichkeiten um überkommene Rollenbilder und diskriminierende Bräuche abzubauen.
- Förderung von Gleichberechtigung



2.3 Mitgestaltung der Gesellschaft

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich die GEMINI für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Sie will Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen.</p> <p>Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Freiheit gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.</p> | <p>Förderung eigenständiger Lebensgestaltung und Demokratiefähigkeit</p> |
| <p>(2) Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich die GEMINI für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein.</p> <p>Die GEMINI setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung der Geschlechter abgebaut werden.</p> | <p>Solidarität durch Partizipation</p> <p>Förderung der Gleichberechtigung</p> |
| <p>(3) Sie tritt überdies für einen nachhaltigen Umgang mit der Schöpfung ein.</p> | <p>Umweltschutz</p> |
| <p>(4) Als Verband der MinistrantInnen und als Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) engagiert sich die GEMINI für die Vertretung von deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung.</p> <p>Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert die GEMINI mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens, insbesondere mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ.</p> | <p>Politisches Engagement</p> <p>Kooperation mit anderen Trägern der Jugendarbeit</p> |
| <p>(5) Nach dem Subsidiaritätsprinzip nimmt die GEMINI zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen in Anspruch.</p> | <p>öffentliche Förderung</p> |



3. Aufgaben der GEMINI

3.1 Innerhalb des Verbandes

- (1) Die GEMINI vertritt vor allem MinistrantInnen, die aktiv als solche tätig sind. Deren spezifische Interessen und Bedürfnisse sollen in der Gemeinschaft des Verbandes unterstützt und erfüllt werden. Dabei ist die Eigenständigkeit und spezifisch gewachsene Struktur der Ministrantenarbeit einer Pfarrgemeinde ein wichtiges Kriterium bei allen Aktionen, Maßnahmen und Initiativen. Im Sinne subsidiärer Unterstützung sind in allen Gremien die Interessen und Wünsche der GEMINI- Mitglieder die maßgebliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Verantwortlichen der Pfarrgemeinde ist dabei vom Verband erwünscht und so weit wie möglich anzustreben und zu pflegen. Vertretung und Betreuung ministrierender Mitglieder
- (2) Die GEMINI ist offen für alle Jugendlichen. Aus diesem Grund ist es auch ihre ausdrückliche Aufgabe, Mitglieder, die nicht aktiv am Ministrantendienst beteiligt sind, zu vertreten. Die GEMINI nimmt vor allem ihre Möglichkeit wahr, als katholischer Jugendverband Jugendlichen eine zeit- und jugendgemäße Begegnung mit Kirche und Glaube zu ermöglichen. Auch hier sind die Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder die Grundlage für Angebote und Aktivitäten des Verbandes. Vertretung und Betreuung nicht (mehr) ministrierender Mitglieder
- (3) Die GEMINI bietet ihren Mitgliedern angemessene, differenzierte und ausreichende Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung an. Um die Qualität dieser Angebote zu sichern, ist ein Bildungskonzept festzuschreiben, das in regelmäßigen sinnvollen Abständen, allerdings mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen und anzupassen ist. Das Bildungskonzept in der jeweils aktuellen Fassung ist in seiner Verbindlichkeit der Satzung gleichgestellt. Angebote über das Bildungskonzept hinaus sind auf Anfrage und im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes wünschenswert und subsidiär zu unterstützen. Mitgliederschulung
- (4) Die GEMINI ermöglicht ihren Mitgliedern ein differenziertes Freizeitangebot, das vor allem das Erleben von Gemeinschaft zum Ziel hat. Die Rolle der GEMINI kann dabei von der Organisation und Durchführung über aktive Mitarbeit einzelner Mitglieder oder Gruppen bis hin zur Schirmherrschaft alle Formen der Differenziertes Freizeitangebot



Unterstützung umfassen. Allerdings dürfen Aktionen und/oder deren Inhalte den in der Satzung festgeschriebenen Werten und Zielen des Verbandes und dem Prinzip subsidiärer Unterstützung nicht widersprechen. Soweit möglich sind diese Angebote auch für Nichtmitglieder zu öffnen.

- (5) Die GEMINI sucht und pflegt Kontakt und Austausch mit nicht verbandlich organisierten MinistrantInnen bzw. anderen katholischen Jugendverbänden, um gemeinsames Arbeiten mit einem toleranten und wertschätzenden Umgang zu ermöglichen. Die GEMINI ist auf Anfrage bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gruppen zu unterstützen, deren Mitglieder nicht (alle) auch Mitglieder der GEMINI sind.

MinistrantInnen,
die nicht
Mitglieder der
GEMINI sind

3.2 Die GEMINI als Verband innerhalb der Kirche

- (1) Die GEMINI unterstützt und ermöglicht mit ihren Mitgliedern vor allem den aktiven Ministrantendienst. Dabei respektiert der Verband traditionelle Strukturen und Gewohnheiten vor Ort. Der gewählte Oberministrant arbeitet mit den verantwortlichen Personen auf Pfarreebene und anderen MinistrantInnen zusammen. Darüber hinaus sind die Mitglieder der GEMINI und deren örtliche Gruppen Teil der Pfarrgemeinde. Sie gestalten durch ihre Arbeit aktiv die Kirche vor Ort mit und beteiligen sich nach ihren Ressourcen am Gemeindeleben. Zudem sind auch die örtlichen Gruppen der GEMINI Ansprechpartner für interessierte Jugendliche. Durch ihre Arbeit und ihr solidarisches Auftreten als aktive Christen machen sie Kinder und Jugendliche auf Kirche und Glaube aufmerksam und wirken so als Vorbild und Vermittler.

In der
Pfarrgemeinde, im
Pfarrverband

- (2) Die GEMINI übernimmt in Absprache mit den verantwortlichen Personen und Gremien Aufgaben pfarreübergreifender Ministrantenarbeit (z.B. die Ausrichtung eines Dekanatsministrantentages). Die gewählten DekanatsoberministrantInnen suchen hierzu den Dialog mit den zuständigen Personen und Gremien (Dekan, Dekanatsrat) und informieren diese über geplante Maßnahmen und Aktionen, bzw. stimmen diese bei Bedarf ab.

Im Dekanat

- (3) Die GEMINI ist der spezifische Jugendverband der MinistrantInnen. Als solcher vertritt er in allen

In der Diözese



diözesanen Gremien die Interessen seiner Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Dazu gehört auch die Vertretung im BDKJ und die Zusammenarbeit mit anderen katholischen Jugendverbänden.

3.3 Gegenüber Staat und Gesellschaft

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Als Jugendverband vertritt die GEMINI ihre Mitglieder auch gegenüber kommunalen und politischen Verantwortlichen und Gremien. Die GEMINI setzt sich mit politischen Themen auseinander, sie ermöglicht ihren Mitgliedern den Zugang zu Informationen zu diesen Themen, unterstützt die Diskussion auf allen Ebenen und bringt die Meinungen und Wünsche ihrer Mitglieder an geeigneten Stellen und in angemessener Form zu Gehör.
Zur politischen Interessensvertretung gehören die Mitgliedschaft im Jugendring und die Sicherung finanzieller Mittel.</p> | Politische Arbeit |
| <p>(2) Für Jugendliche, die ihre christliche Orientierung aktiv leben, leistet die GEMINI einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung sozialer Werte innerhalb der Gesellschaft. Die christliche Ausrichtung aller Aktivitäten und Angebote der GEMINI ermöglicht Jugendlichen Orientierung und Einübung sozialer und ethisch erwünschter Werte und Normen.</p> | GEMINI-Mitglieder als Teil der Gesellschaft |
| <p>(3) Die GEMINI stellt ihre Arbeit in der Öffentlichkeit dar.</p> | Öffentlichkeitsarbeit |

4. Mitgliedschaft

- | | |
|---|---------------------------|
| <p>(1) Mitglied der GEMINI kann jede natürliche Person ab 7 Jahren werden.</p> | Voraussetzungen |
| <p>(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des korrekt ausgefüllten Mitgliedsantrages in der Geschäftsstelle der GEMINI. Dem Mitglied ist möglichst bald ein Mitgliedsausweis zuzustellen.</p> | Beginn der Mitgliedschaft |
| <p>(3) Die Mitglieder zahlen entsprechend der Geschäftsordnung einen Mitgliedsbeitrag.</p> | Mitgliedsbeitrag |



- | | |
|--|----------------------------|
| (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Dies ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Bei bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle der GEMINI eingegangener Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres. | Ende der Mitgliedschaft |
| (5) Mitglieder können aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in dringenden Fällen der Gesamtvorstand, ansonsten die Vollversammlung. Ausschlüsse durch den Gesamtvorstand müssen durch die Vollversammlung bestätigt werden. Bestätigt diese den Ausschluss nicht, ist er unwirksam. | Ausschluss von Mitgliedern |

5. Organe

Organe der GEMINI

Die Organe der GEMINI sind:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| - Die Vollversammlung | - Die DekanatsoberministrantInnen |
| - Der GEMINI - Ausschuss | - Die Pfarreversammlung |
| - Der Gesamtvorstand | - Der Pfarreivorstand |
| - Die OberministrantInnenrunde im Dekanat | |

5.1 Die Vollversammlung

Vollversammlung

- | | |
|--|--------------|
| (1) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der GEMINI, sie tagt mindestens einmal jährlich. | Struktur |
| (2) Die Mitglieder der GEMINI sind unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. | Ladungsfrist |



- | | |
|--|-----------------------------|
| <p>(3) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben und Aktivitäten der GEMINI 2. Wahl und gegebenenfalls Abwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und zweier KassenprüferInnen 3. Annahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Gesamtvorstandes 4. Beschlussfassung über die Satzung 5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Finanzordnung 6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern 7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 8. Austausch über Aktivitäten der Pfarreigruppen und OberministrantInnenrunden 9. Beschlussfassung über die Auflösung der GEMINI | Aufgaben |
| <p>(4) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind alle Mitglieder der GEMINI, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages nicht im Verzug sind.</p> | Stimmberechtigte Mitglieder |
| <p>(5) Beratende Mitglieder der Vollversammlung sind alle Mitglieder der GEMINI, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages im Verzug sind, sowie die beratenden Mitglieder aller Organe der GEMINI auf allen Ebenen, sofern sie nicht GEMINI - Mitglieder sind.</p> | Beratende Mitglieder |
| <p>(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange nichts anderes festgestellt wird. Sie ist jeweils zu Beginn der Vollversammlung, vor Wahlen, vor Abstimmungen über Satzungsänderungen und auf Antrag eines Mitgliedes der Vollversammlung festzustellen.</p> | Beschlussfähigkeit |
| <p>(7) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vorstand beschließen, in einem Abstand von mindestens 14 Tagen und höchstens 28 Tagen eine Vollversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Dies muss auf der Einladung vermerkt sein.</p> | Ausnahmeregelung |



- (8) Die Vollversammlung ist grundsätzlich öffentlich, näheres regelt die Geschäftsordnung. Öffentlichkeit
- (9) Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens 8 Wochen nach der Vollversammlung zuzustellen ist. Einsprüche zum Protokoll können bis 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls beim Gesamtvorstand eingereicht werden, welcher diese dann abschließend behandelt. Das Protokoll ist von Sitzungsleitung und SchriftführerIn zu unterzeichnen. Protokoll

5.2 Der GEMINI - Ausschuss

GEMINI-
Ausschuss

- (1) Der GEMINI- Ausschuss ist das Austauschforum zwischen Gesamtvorstand und den DekanatsoberministrantInnen. Struktur
- (2) Aufgaben und Rechte: Aufgaben und
Rechte
1. Beratung des Gesamtvorstandes
 2. Austausch zwischen dem Gesamtvorstand und den DekanatsoberministrantInnen
 3. Vorbereitung und Vorberatung der Vollversammlung, insbesondere des Haushaltsplans
 4. Der Ausschuss hat das Recht, den Gesamtvorstand mit der Einberufung einer Vollversammlung zu beauftragen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der stimmberechtigten Mitglieder des GEMINI- Ausschuss. Diese Vollversammlung muss innerhalb der nächsten acht Wochen stattfinden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder: Stimmberechtigte
Mitglieder
1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes
 2. Die DekanatsoberministrantInnen
- (4) Beratende Mitglieder: Beratende
Mitglieder
1. Die beratenden Mitglieder des Gesamtvorstandes
 2. Haupt- oder Ehrenamtliche, die vom GEMINI- Ausschuss für die Dauer eines Jahres als beratende



Mitglieder in den Ausschuss berufen werden können. Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Gesamtvorstand kann zu Sitzungen des GEMINI- Ausschuss Gäste einladen.

Gäste

(6) Der GEMINI- Ausschuss tagt mindestens drei mal jährlich.

Sitzungsintervall

5.3 Der Gesamtvorstand

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand leitet die GEMINI im Sinne dieser Satzung.

Struktur

(2) Aufgaben:

Aufgaben

1. Vertretung der GEMINI und ihrer Arbeit

2. Dies bedeutet insbesondere

- Vertretung in der Kirche, im BDKJ und im Jugendring
- Stellungnahme zu politischen Themen
- Verantwortung für die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit
- Repräsentation und Lobbyarbeit

3. Gewährleisten gesamtverbandlicher Meinungsbildung als Grundlage der Vertretungsarbeit

4. Einberufung und Leitung der Vollversammlung und Abgabe des Rechenschaftsberichts

5. Einberufung und Leitung des GEMINI- Ausschuss

6. Unterstützung der GEMINI- Arbeit auf Dekanatsebene durch subsidiäre Beratung und Begleitung

7. Verantwortung für die Verwirklichung der Beschlüsse der Vollversammlung

8. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den für Jugendarbeit zuständigen kirchlichen Gremien und Einrichtungen

9. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der GEMINI. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied ist gemäß den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und/ oder der Vollversammlung allein vertretungsberechtigt.



- | | |
|---|------------------------------------|
| <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder:
Dem Gesamtvorstand der GEMINI gehören fünf von der Vollversammlung gewählte Mitglieder an. In den Gesamtvorstand wählbar sind alle GEMINI- Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> | <p>Stimmberechtigte Mitglieder</p> |
| <p>(4) Beratende Mitglieder:
Haupt- oder Ehrenamtliche, die vom Gesamtvorstand für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Gesamtvorstand berufen werden können. Wiederberufung ist möglich.</p> | <p>Beratende Mitglieder</p> |
| <p>(5) Der Gesamtvorstand tagt nach den Erfordernissen der Arbeit, mindestens sechs mal jährlich.</p> | <p>Sitzungsintervall</p> |
| <p>(6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Darüber entscheidet die Vollversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes.</p> | <p>Aufwandsentschädigung</p> |
| <p><u>5.4 Die OberministrantInnenrunde im Dekanat</u></p> | |
| <p>(1) Die OberministrantInnenrunde ist das Austauschforum zwischen OberministrantInnen und DekanatsoberministrantInnen.</p> | <p>Struktur</p> |
| <p>(2) Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch und Absprachen zwischen den einzelnen Pfarreigruppen untereinander und den DekanatsoberministrantInnen 2. Wahl der DekanatsoberministrantInnen 3. Beratung und Unterstützung der DekanatsoberministrantInnen | <p>Aufgaben</p> |
| <p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die OberministrantInnen der Pfarreigruppen im Dekanat | <p>Stimmberechtigte Mitglieder</p> |



2. Die DekanatsoberministrantInnen

(4) Beratende Mitglieder:

Die OberministrantInnenrunde kann für die Dauer eines Jahres beratende Mitglieder berufen.

Beratende
Mitglieder

(5) Die OberministrantInnenrunde tagt mindestens sechsmal jährlich.

Sitzungsintervall

5.5 Die DekanatsoberministrantInnen

Dekanatsober-
ministrantInnen

(1) Die DekanatsoberministrantInnen sind als gewählte ModeratorInnen für den Informationsfluss verantwortlich.

Struktur

(2) Aufgaben

Aufgaben

1. Vertretung der GEMINI-Mitglieder des Dekanates und ihrer Arbeit.

Dies bedeutet insbesondere

- Verantwortung für die Vertretung in der Kirche, im BDKJ und im Jugendring
- Stellungnahme zu politischen Themen
- Verantwortung für die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit
- Repräsentation und Lobbyarbeit

2. Vorbereitung, Einberufung und Moderation der OberministrantInnenrunde und Abgabe des Rechenschaftsberichts

3. Unterstützung der GEMINI-Arbeit auf Pfarreebene durch das Angebot von Beratung und Begleitung der Pfarreigruppen

4. Verantwortung für die Weitergabe verbandsinterner Informationen zwischen allen Ebenen

5. Vertretung der GEMINI-Mitglieder des Dekanates im GEMINI-Ausschuss

6. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den für Jugendarbeit zuständigen kirchlichen Gremien auf Dekanatssebene



- | | |
|---|------------|
| (3) Pro Dekanat wird eine Dekanatsoberministrantin und ein Dekanatsoberministrant gewählt.
Als DekanatsoberministrantIn wählbar sind alle GEMINI-Mitglieder des Dekanats, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. | Mitglieder |
| (4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. | Amtsdauer |

5.6 Die Pfarreiversammlung

- | | |
|---|--------------------------------|
| (1) Die Pfarreiversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ einer organisierten Pfarreigruppe. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. | Pfarreiversammlung
Struktur |
| (2) Stimmberechtigte Mitglieder:
Die GEMINI-Mitglieder der Pfarrgemeinde oder des Pfarrverbandes. | Stimmberechtigte
Mitglieder |
| (3) Beratende Mitglieder:
Die beratenden Mitglieder des Pfarreivorstandes. | Beratende
Mitglieder |

5.7 Der Pfarreivorstand

- | | |
|--|-----------------------------|
| (1) Der Pfarreivorstand leitet die organisierte Pfarreigruppe im Sinne dieser Satzung. | Pfarreivorstand
Struktur |
| (2) Aufgaben: | Aufgaben |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertretung der GEMINI-Pfarreigruppe und ihrer Arbeit, dies bedeutet insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung der organisierten Pfarreigruppe gegenüber der Pfarrei, ihren Mitarbeitern und Gremien • Verantwortung für die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit • Repräsentation und Lobbyarbeit 2. Vermittlung zwischen GEMINI- und Nicht-GEMINI-Mitgliedern 3. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den für die Ministrantenarbeit zuständigen Mitarbeitern der | |



Pfarrei

4. Einberufung und Leitung der Pfarreiversammlung und Abgabe des Rechenschaftsberichts
5. Verantwortung für die Verwirklichung der Beschlüsse der Pfarreiversammlung
6. Informieren des Gesamtvorstandes über die Zugehörigkeit von GEMINI-Mitgliedern zur Pfarreigruppe. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Verantwortung für die Zusammenarbeit und den Informationsfluss mit bzw. zwischen allen zugehörigen Pfarreigruppen
8. Verantwortung für den Informationsfluss zwischen Pfarreigruppe und OberministrantInnenrunde

(3) Stimmberechtigte Mitglieder:

Zwei gleichberechtigte OberministrantInnen, deren Posten nach Möglichkeit paritätisch zu besetzen sind. Es können nach Beschluss der Pfarreiversammlung weitere Mitglieder in den Pfarreivorstand gewählt werden, z.B. Kassier, Schriftführer, Materialwart, Beisitzer. Wählbar ist jedes Mitglied der organisierten Pfarreigruppe.

Stimmberechtigte
Mitglieder

(4) Beratende Mitglieder:

Haupt- oder Ehrenamtliche, die vom Pfarreivorstand für die Dauer eines Jahres als beratende Mitglieder in den Pfarreivorstand berufen werden können. Wiederberufung ist möglich.

Beratende
Mitglieder

(6) Amtszeit:

Die Amtszeit des Pfarreivorstandes beträgt mindestens eines und höchstens zwei Jahre. Sie muss vor der Wahl von der Pfarreiversammlung festgelegt werden.

Amtszeit

6. Die Pfarreigruppe

6.1 Struktur

- (1) Nach dem christlichen Grundsatz „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich

Gründung von



mitten unter ihnen“ (Mt 18, 20) können sich zwei oder mehr GEMINI-Mitglieder zu einer Pfarreigruppe zusammenschließen. Die Gründung von Pfarreigruppen muss in Absprache mit den zuständigen DekanatsoberministrantInnen und mit Genehmigung des Gesamtvorstandes erfolgen. Dabei sind die gewachsenen Strukturen der Ministrantenarbeit, insbesondere die übliche örtliche Strukturierung der Ministrantengruppen, zu berücksichtigen.

Pfarreigruppen

- (2) Die Pfarreigruppe trägt den Namen „GEMINI [Name der Kirche/Pfarrei/des Pfarrverbandes] [Ortsname]“.
- (3) Besteht eine Pfarreigruppe aus fünf oder mehr Mitgliedern, so muss sie einen Pfarreivorstand wählen. Dies kann entweder innerhalb einer Pfarreigruppe oder nach Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Pfarreigruppen zu einer organisierten Pfarreigruppe in einer gemeinsamen Pfarreiversammlung geschehen.

Name

Organisierte
Pfarreigruppe

Der Pfarreivorstand der organisierten Pfarreigruppe ist für die Zusammenarbeit und den Informationsfluss mit bzw. zwischen allen zugehörigen Pfarreigruppen verantwortlich.

- (4) Änderungen in der Struktur der Pfarreigruppen wie Auflösung einer Pfarreigruppe, Zusammenschluss mehrerer Pfarreigruppen zu einer Pfarreigruppe, Zusammenschluss mehrerer Pfarreigruppen zu einer organisierten Pfarreigruppe oder Auftrennung einer Pfarreigruppe oder organisierten Pfarreigruppe in mehrere Pfarreigruppen bedürfen eines Beschlusses der betroffenen Pfarreiversammlung(en) und der Genehmigung durch den Gesamtvorstand nach Absprache mit den zuständigen DekanatsoberministrantInnen.

Strukturelle
Änderungen

6.2 Arbeitsweisen

- (1) Die GEMINI-Mitglieder in einer Pfarrei verstehen sich grundsätzlich als Teil der traditionellen Ministrantenarbeit in der Pfarrei (vgl. 3.2.1). Das bedeutet insbesondere das Berücksichtigen gewachsener Strukturen der Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeitern der Pfarrei und den MinistrantInnen, die nicht Mitglieder der GEMINI sind.

Gewachsene
Strukturen



- (2) Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unterstützen die DekanatsoberministrantInnen und der Gesamtvorstand die Pfarreigruppe auf Anfrage im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Unterstützung

7. Einzelmitgliedschaft

GEMINI-Mitglieder, die keiner Pfarreigruppe angehören, sind Einzelmitglieder. Sie werden beim Beitritt zur GEMINI dem Dekanat ihres Wohnortes zugeordnet, sofern sie nichts anderes wünschen. Sie können sich einer Pfarreigruppe in Absprache mit dem zuständigen Pfarrevorstand anschließen. Einzelmitglied-
schaft

8. Arbeitsstruktur

(1) Arbeitskreise

Alle Organe der GEMINI könne Arbeitskreise zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder Durchführung bestimmter Aktionen einrichten. Arbeitskreise, die auf unbestimmte Zeit angelegt sind, müssen mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen. Arbeitskreise

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Gewährleisten einer altersgemäßen Mitbestimmung

Alle Gremien müssen Arbeitsformen bieten, die eine Mitbestimmung gemäß der Altersstruktur der Mitglieder gewährleisten. Altersgemäße
Mitbestimmung

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9. Abstimmungsregeln

Abstimmungs-
regeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Geschäftsordnung



nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderung oder Auflösung der GEMINI die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Gemeinnützigkeit

- (1) Die GEMINI strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an. Gemeinnützigkeit
- (2) Die GEMINI ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einsatz der Mittel
Mittel der GEMINI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GEMINI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GEMINI.
- (3) Bei Auflösung der GEMINI oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Jugendring KdöR, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Verwendung des Vermögens bei Auflösung
- (4) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Änderungen sind durch die Vollversammlung zu bestätigen. Sonderregelung

11. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Nach Beschluss der Vollversammlung am 14.09.2005 tritt diese Satzung am 15.09.2005 in Kraft.



12. Sonderbestimmungen

(1) *[gestrichen]*

(2) Ist die GEMINI gemäß 10. (1) als Gemeinnütziger Verband anerkannt, ist Punkt 10. (1) folgendermaßen zu ersetzen:

10. Gemeinnützigkeit

(1) Die GEMINI ist laut Aktenzeichen _____ vom Finanzamt Landshut als gemeinnütziger Verein anerkannt.

(3) Bei Änderungen gemäß Artikel 12 ist der jeweilige Absatz des Art. 12 zu streichen, bzw. bei Erfüllung der Absätze 1 und 2 ist Artikel 12 ersatzlos zu streichen.

Die Satzung wurde in der Vollversammlung der GEMINI am 14. 9. 2005 beschlossen und in der Vorstandssitzung am 2. 6. 2006 gemäß 10. (4) um die Punkte 5. 1. (2) und 5. 1. (9) ergänzt, bestätigt durch die Vollversammlung am 6. 8. 2006. Durch die Vollversammlung am 6. 8. 2006 wurden ebenso die Punkte 5. (1) 9., 10. (2) und 10. (3) geändert. Gemäß 10. (4) wurde Punkt 10. (3) in der Vorstandssitzung am 30. 12. 2006 geändert.

